



**Entry
Exit
System**

Reisen nach Europa

Ein modernes, effizienteres Grenzmanagementsystem für Europa

Das **Einreise-/Ausreisensystem (EES, Entry/Exit System)** ist Europas neues Grenzmanagementsystem, mit dem Nicht-EU-Staatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt nach Europa reisen, bei jedem Übertritt der Außengrenzen von **29 europäischen Ländern** registriert werden sollen.

Ab dem **12. Oktober 2025** werden diese 29 europäischen Länder während eines Zeitraums von sechs Monaten das EES schrittweise an ihren Außengrenzen einführen. Während dieser Zeit werden die Daten der Reisenden möglicherweise nicht an jeder Grenzübergangsstelle sofort erfasst.

Sobald die schrittweise Einführung abgeschlossen ist, wird das EES an allen Außen-grenzübergangsstellen voll funktionsfähig sein.





Welche europäischen Länder verwenden das EES?

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

Wer wird im EES registriert?

Registriert werden im EES Nicht-EU-Staatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt (bis zu 90 Tage während eines Zeitraums von 180 Tagen) in europäische Länder reisen, in denen das EES eingesetzt wird.

Die Daten der Reisenden werden unabhängig davon, ob diese Personen ein Visum für einen Kurzaufenthalt benötigen oder visumfrei reisen, im EES erfasst. Bestimmte Reisende sind von der Registrierung befreit (siehe Abschnitt „Ausnahmen“). Einreiseverweigerungen werden ebenfalls im System erfasst.

Das EES wird keine neuen Anforderungen für Personen einführen, die sich in Europa frei bewegen können (siehe „Ausnahmen“).

Welche Daten werden vom EES erhoben?

- *Personenbezogene Daten, die aus dem Reisedokument hervorgehen, u. a. der vollständige Name, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit;*
- *Datum und Ort jeder Einreise in die 29 europäischen Länder, die das EES nutzen, und jeder Ausreise aus ihnen;*
- *Biometrische Daten wie Gesichtsbild und/oder Fingerabdrücke;*
- *Gegebenenfalls Angaben zur Einreiseverweigerung.*



Warum wird das EES eingeführt?



Mit dem EES werden die Grenzkontrollen modernisiert und die Wartezeiten an den Grenzen schrittweise verkürzt.



Das EES ermöglicht eine einfache Identifizierung von Nicht-EU-Staatsangehörigen, die die Bedingungen für Einreise und Aufenthalt nicht erfüllen oder sich länger als erlaubt im Schengen-Raum aufhalten.



Das EES erhöht die Sicherheit der europäischen Grenzen.



Datenschutz

Die Daten der Reisenden werden im Einklang mit den EU-Datenschutzvorschriften und -rechten erhoben und gespeichert. Weitere Informationen zum Datenschutz und dazu, wie Sie von Ihren Datenschutzrechten Gebrauch machen können, einschließlich des Rechts, Zugang zu den Sie betreffenden Daten zu verlangen oder diese zu berichtigen, finden Sie unter <https://travel-europe.europa.eu/ees/data-held-by-ees>



Wer kann auf die Daten der Reisenden zugreifen?

- Grenz-, Visum- und Einwanderungsbehörden in den europäischen Ländern, die das EES nutzen;
- Strafverfolgungsbehörden in den europäischen Ländern, die das EES nutzen und Europol;
- Unter strengen Bedingungen können die Daten von Reisenden in ein anderes Land innerhalb oder außerhalb der EU oder an eine internationale Organisation übermittelt werden;
- Beförderungsunternehmen – nur um zu überprüfen, ob Personen im Besitz eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt die durch ihr Visum erlaubte Anzahl von Einreisen bereits genutzt haben.

Nationale Erleichterungsprogramme

Europäische Länder, die das EES nutzen, können nationale Erleichterungsprogramme einführen, um Nicht-EU-Staatsangehörigen, die häufig nach Europa reisen, den Grenzübertritt zu erleichtern. Diese Programme können in einem oder mehreren europäischen Ländern Anwendung finden.

Hier erfahren Sie, ob Sie berechtigt sind, von einem nationalen Erleichterungsprogramm zu profitieren: <https://travel-europe.europa.eu>.

Ausnahmen

Das EES gilt nicht für:

- *Staatsangehörige europäischer Länder, die das EES verwenden, sowie Zypern und Irland*
- *Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern, die im Besitz einer Aufenthaltskarte und direkte Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaats sind*
- *Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern, die im Besitz einer Aufenthaltskarte oder eines Aufenthaltstitels und direkte Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Nicht-EU-Landes sind, der innerhalb Europas wie ein EU-Bürger reisen darf*
- *Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern, die im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers oder zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben oder zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit nach Europa reisen*
- *Personen, die einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt besitzen*
- *Staatsangehörige von Andorra, Monaco und San Marino oder Inhaber eines durch den Staat Vatikanstadt oder den Heiligen Stuhl ausgestellten Reisepasses*
- *Personen, die von den Grenzübertrittskontrollen ausgenommen sind oder für die besondere Regelungen beim Grenzübertritt gelten*
- *Inhaber einer gültigen Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr*
- *Zugpersonal auf internationalen Personen- und Güterzugverbindungen*

Weitere Informationen zu den Ausnahmeregelungen für das EES finden Sie unter



<https://travel-europe.europa.eu>